

## I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	09.05.2018	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.05.2018	öffentlich - Beschluss

### **Umbau des historischen Gebäudes Würzburger Straße 486 (Burgfarnbach) in einen Hort in städtischer Trägerschaft**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Pläne und Kostenschätzung	

#### **Beschlussvorschlag:**

Zur Abdeckung des Bedarfs an Hortplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 40 Hortplätzen (in städtischer Trägerschaft) in der Würzburger Straße 486 genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt sind.

#### **Sachverhalt:**

Die Soziales Wohnen Fürth GmbH plant den Umbau des historischen Gebäudes in der Würzburger Straße 486 in einen Hort mit 40 Plätzen.

Die Einrichtung soll in Abstimmung mit dem Bauträger in städtischer Trägerschaft betrieben werden. Dieser hatte klargestellt, dass nur mit einer ausreichend hohen Platzzahl eine (wirtschaftlich) ausreichende staatliche Förderung zu erzielen ist. Die Fachaufsicht bei der Regierung von Mittelfranken hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Außenfläche des Gebäudes (allein) nur für 25 Plätze ausreicht und nur unter Anrechnung der Außenflächen vom städtischen Hort Tintenklecks und des Ersatzkindergartens Pfiffikus die notwendige Platzzahl von 40 Plätzen anerkannt wird. Hinzu kommt, dass das neue Haus unter der Leitung des Hortes Tintenklecks geführt werden kann (als neues „Haus 2“ Tintenklecks), eine zusätzliche Leitung demnach nicht ausgewiesen werden muss. Im Übrigen verlangt die (stetig) steigende Nachfrage nach Schulkinderbetreuung das Mehr an Plätzen in Burgfarnbach.

Die neue Einrichtung ist demnach auch bedarfsgerecht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 beschlossen, die Schulkinderbetreuung weiter auszubauen und in diesem Rahmen, soweit die Betreuung an Schulen den Bedarf (im Stadtteil) nicht vollständig abzudecken vermag, auch neue Hortplätze zu planen und den Gremien entsprechende Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

**Fördergrundlagen**

Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG zuweisungsfähig. Eine Förderung nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei zwar um „neue“ Plätze handelt, jedoch das Sonderinvestitionsprogramm lediglich zusätzliche Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt fördert.

**Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten (Nr. 5.2 FA-ZR)**

Die Gesamtkosten der Maßnahme ergeben sich aus der folgenden Kostenberechnung (Stand 09.03.2018) und belaufen sich auf insgesamt 1.970.840,20 €.

Kostengruppe	Kostenschätzung 09.03.2018
1 = Grundstück	262.500,00 €
2 = Herrichten und Erschließung	22.610,00 €
3 = Bauwerk–Baukonstruktion	974.062,60 €
4 = Bauwerk–Technische Anlagen	254.600,50 €
5 = Außenanlagen	52.943,10 €
6 = Ausstattung	0,00 €
7 = Baunebenkosten	404.124,00 €
Gesamt	1.970.840,20 €

Die Festsetzung der zuweisungsfähigen Ausgaben erfolgt entsprechend der Zuweisungsrichtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern (FA-ZR). Bei Umbauten und Generalsanierungen werden die zuweisungsfähigen Kosten entweder nach den tatsächlichen Kosten oder nach dem Kostenhöchstwert berechnet. Der Kostenhöchstwert bestimmt, bis zu welchem Betrag die Baukosten höchstens als zuweisungsfähig anerkannt werden können. Da bei dieser Maßnahme die Baukosten wesentlich höher sind als der Kostenhöchstwert, wird hier die Förderung nach Kostenhöchstwert angewandt.

Der Kostenhöchstwert und somit die zuweisungsfähigen Kosten belaufen sich derzeit auf 1.090.721,80 € (Zuweisungsfähige Fläche 265,9 qm x Kostenrichtwert 4.102 €). Sollte sich der Kostenrichtwert rückwirkend ab 01.01.2018 erhöhen würde sich auch die zuweisungsfähigen Kosten dementsprechend erhöhen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die endgültigen zuweisungsfähigen Kosten (und damit auch die abschließende Gesamtförderung) im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens durch die Regierung von Mittelfranken festgelegt werden.

**Ermittlung des städtischen Baukostenzuschusses**

Gemäß der Nr. 6.3 Buchstabe b der Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Fürth werden Umbauten für die Schaffung von Kinderhortplätzen grundsätzlich mit 90% der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst. Bei dieser Maßnahme wird aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise der Zuschuss auf 100% der zuweisungsfähigen Kosten festgelegt.

Auf dieser Grundlage und der errechneten vorläufigen zuweisungsfähigen Ausgaben ergibt sich ein städtischer Baukostenzuschuss in Höhe von 1.090.721,80 (gerundet 1.090.700 €).

**Ermittlung der staatlichen Förderung**

Basis für die Berechnung der staatlichen Förderhöhe ist der vorläufig ermittelte Baukostenzuschuss in Höhe von 1.090.700 € (gerundet).

Bei dem derzeit gelten FAG-Fördersatz ergibt sich folgende Finanzierung:

Berechnungsschema:

Kostenschätzung vom 09.03.2018	1.970.840,20 €	
Zuweisungsfähige Ausgaben	1.090.721,80 €	
Baukostenzuschuss Stadt	1.090.721,00 €	1.090.700 €
Förderung (Art. 10 FAG, FS 75%)	75% = 818.040,75 €	818.000 €
<b>= Städtischer Nettoanteil</b>		<b>272.700 €</b>

Die Refinanzierung des städtischen Baukostenzuschusses erfolgt durch staatliche Zuweisungen in Höhe von 818.000 €. Der städtische Anteil reduziert sich dadurch auf 272.700 €

Es ergibt sich somit folgender (vorläufiger Finanzierungsplan):

Staatliche Förderung:	818.000,00 €
Städtischer Zuschuss:	272.700,00 €
<u>Anteil Soziales Wohnen</u>	<u>880.140,20 €</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.970.840,20 €</b>

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10% (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

**Finanzierung im Haushalt**

Für die Maßnahme sind noch keine Finanzmittel veranschlagt. Da für die Maßnahme ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Regierung von Mittelfranken beantragt wird, ist mit einer längeren Vorfinanzierungsdauer zu rechnen, da mit ersten staatliche Fördermitteln im Jahr 2019 zu rechnen ist.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten Siehe Sachverhalt		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	26.04.2018
----------	---------------	---	------------

		von	
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard, Dr.	30.04.2018

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 11.05.2018

*gez. Reichert*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Schnitzer, Hermann
---

Telefon: (0911) 974-1510
-----------------------------

**Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:**

**Ergebnis aus der Sitzung: Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 09.05.2018**

Protokollnotiz:

Beschluss:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Hortplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 40 Hortplätzen (in städtischer Trägerschaft) in der Würzburger Straße 486 genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt sind.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 16.05.2018**

Protokollnotiz:

Beschluss:

**Beschluss:**